

SATZUNG

der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (WAS) - über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,143, und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010,S. 576) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl.2011,S.353), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Verwaltungsrat der WAS gem. § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Straßenreinigungsgebührensatzung mit Beschluss vom 14.12.2011 zugestimmt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die WAS führt die Reinigung der in der Verordnung der Stadt Wolfsburg über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe der Verordnung und ihrer Straßenreinigungssatzung als öffentliche Einrichtung durch soweit die Reinigung nicht nach § 1 Abs. 2 und 5 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und Inhabern besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte übertragen wird.
- (2) Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben. Den nicht umlagefähigen Teil der Kosten erhält die WAS von der Stadt Wolfsburg erstattet. Dieser Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, umfasst insbesondere
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen dem Verkehr dienenden Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung sowie für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg) aufgeführten, von der öffentlichen Straßenreinigung erfassten, Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis zur Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg gehört.

Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße anliegen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

- (2) Die im Straßenverzeichnis im Sinne von Abs. 1 aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinigung mindestens 1-mal wöchentlich
Reinigungsklasse 2 - Reinigung mindestens 2-mal wöchentlich
Reinigungsklasse 3 - Reinigung mindestens 3-mal wöchentlich
Reinigungsklasse 4 - Reinigung mindestens 14-täglich
Reinigungsklasse 5 - Reinigung mindestens 6-mal wöchentlich

Abweichend davon sind Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung nach dem Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in die entsprechend niedrigere Reinigungsklasse einzuordnen.

Das gilt nicht, sofern sie bereits in die niedrigste Reinigungsklasse eingestuft sind.

- (3) Wird eine Straße oder ein Teil davon in eine andere Reinigungsklasse eingeordnet, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in der

Gebührenklasse 1 =	5,50 €
Gebührenklasse 2 =	11,00 €
Gebührenklasse 3 =	16,50 €
Gebührenklasse 4 =	2,75 €
Gebührenklasse 5 =	22,00 €

Jede Gebührenklasse ist der ihr ziffernmäßig entsprechenden Reinigungsklasse des Straßenverzeichnisses zugeordnet.

§ 5 Kalkulationszeitraum

Der Gebührenberechnung liegt eine Dreijahreskalkulation vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 zugrunde.

§ 6 Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der WAS zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Frontlänge im Sinne von § 3 Abs. 1 die auf volle Meter abgerundete halbe Grundstücksbreite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die Hälfte der geringsten Grundstücksbreite zugrundegelegt.
- (2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, die unterschiedlichen Reinigungsklassen zugeordnet sind, so ist die niedrigere Reinigungsklasse maßgeblich.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten oder aus anderen, nicht von der WAS zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit die Einschränkung oder Unterbrechung einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat nicht überschreitet.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der WAS oder der Stadt Wolfsburg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Abs. 1 die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder als Veräußerer oder Erwerber den Wechsel der Rechtsverhältnisse

am Grundstück nicht anzeigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht im Sinne von § 2 entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht im Sinne von § 8 während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der Restteil des Jahres ab Beginn des Monats, der dem Entstehen der Gebührenpflicht folgt. Die Gebühr wird für jeden Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
- (2) Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des Monats, der auf den Übergang der Gebührenpflicht folgt.
- (3) Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren werden durch die Stadt Wolfsburg namens und im Auftrag der WAS erhoben und können mit den anderen Grundstücksabgaben in einem Heranziehungsbescheid zusammengefasst werden. Die Stadt Wolfsburg ist insoweit beauftragt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Der Vorstand der WAS